

Sitzungsvorlage

Gremium: Ausschuss für Umwelt und Technik
 Am: 20.04.2021

Betreff:

Bebauungsplan "Große Pflugfelder Brücke" - Aufstellungsbeschluss

Anlage(n):

Mitzeichnung
 Anlage: Abgrenzungsplan vom 12.04.2021

Beschlussvorschlag:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Große Pflugfelder Brücke“, Gemarkung Kornwestheim, wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet.
2. Maßgebend ist der Abgrenzungsplan (Geltungsbereich) des Fachbereichs Planen und Bauen (Abteilung Stadtplanung) vom 12.04.2021

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	öffentlich	20.04.2021	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	29.04.2021	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Erfordernis der Planaufstellung

Die in den Jahren 1915 bis 1917 gebaute „Große Pflugfelder Brücke“ ist zusammen mit dem Holzgrunddurchlass im Süden und dem Laborierbaudurchlass im Norden zur Querung der Gleisanlagen für die Stadt Kornwestheim von wesentlicher Bedeutung.

Nachdem im Rahmen einer Brückenhauptuntersuchung im Jahr 2012 Mängel an dem rund 100 Jahre alten Bauwerk festgestellt wurden, war die Frage des weiteren Vorgehens (→ Sanierung oder Neubau der Brücke) immer wieder Gegenstand von Diskussionen im Gemeinderat.

In Gesprächen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart (RP) Ende 2018 wurde deutlich, dass aufgrund der funktionalen Schwächen des Bauwerks v.a. in Bezug auf die Tragfähigkeit und Profilbreite/Querschnitt, die sich bei einer Sanierung nicht beheben lassen, keine Förderung durch Landesmittel von Maßnahmen zur Sanierung der Brücke zu erwarten sind. Demgegenüber besteht nach Auskunft des RP die Möglichkeit, dass ein Neubau der Brücke ggf. förderfähig wäre.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat am 22.10.2020 die Verwaltung beauftragt, den Brückenneubau auf der Grundlage der Entwurfs-Variante 1 des Stuttgarter Ingenieurbüros Prof. Dr. Ing. Bechert+Partner zur Landesgemeindevverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) - Förderung anzumelden und die Eisenbahnkreuzungsvereinbarung im Entwurf auszuarbeiten (siehe hierzu auch die Vorlage Nr. 228/2020).

Da sich das Plangebiet im überwiegend unbeplanten Außenbereich befindet, sollen in einem nächsten Schritt durch die Aufstellung eines Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der „Großen Pflugfelder Brücke“ geschaffen werden.

Die genaue Ausarbeitung der planungsrechtlichen Festsetzungen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt bzw. im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens.

Größe/Lage des Plangebiets:

Das Plangebiet (siehe Abgrenzungsplan) umfasst eine Fläche von ca. 3.860 m² und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Bahnanlagen, die Heinkelstraße und ein Bestandsgebäude (ehemalige Bundesbahnschule)
- im Osten durch Wohngebäude entlang der Villeneuvestraße
- im Westen durch die Heinkel- und Weststrandstraße
- im Süden durch Bahnanlagen, die Weststrandstraße, die Dammstraße und die Villeneuvestraße.

Planungsrechtliches Verfahren:

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren samt Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Nach Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses in der „Kornwestheimer Zeitung“ werden sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Bebauungsplanverfahren beteiligt.

Nach dem Entwurfsbeschluss wird der Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die öffentliche Auslegung wird mindestens eine Woche vorher in der „Kornwestheimer Zeitung“ bekannt gemacht.

Nach erfolgter Abwägung der im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen kann der Bebauungsplan abschließend vom Gemeinderat als Satzung beschlossen werden. Mit der sich daran anschließenden Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in der „Kornwestheimer Zeitung“ tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Aufstellungsbeschluss für den o. g. Bebauungsplan zu fassen.